

## Merkblatt für die Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG

Name: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Fachsemester: \_\_\_\_\_

Zur Eignungsbescheinigung gemäß § 48 BAföG für Studierende der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ nach der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 26. August 2011:

Die Eignungsbescheinigung ist einmal im Studienverlauf einzureichen und wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 30.1.2013 erteilt, wenn:

### **! Bitte Zutreffendes ankreuzen!**

- 1) **am Ende des vierten Fachsemesters** folgende der gemäß § 30 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät vom 26. August 2011 im Grundstudium zu erbringenden Leistungen vorgelegt werden:

- sechs Leistungspunkte aus den Grundlagenfächern** gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 SPO, von denen mindestens drei **in einem rechtsgeschichtlichen Fach** zu erbringen sind;

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Semesterabschlussklausuren im Grundstudium aus den drei Fachbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. **Erforderlich ist der Erwerb von mindestens folgenden Leistungspunkten (CP) als Teilprüfungspunkten:**

- 21 (von 27 für die Zwischenprüfung erforderlichen) CP im Bürgerlichen Recht
- 12 (von 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen) CP im Strafrecht
- 18 (von 21 für die Zwischenprüfung erforderlichen) CP im Öffentlichem Recht

Können die genannten Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden, können **höchstens sechs fehlende Leistungspunkte je Fachbereich ersetzt** werden.

- Bis zu drei fehlende Leistungspunkte können durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem **weiteren Grundlagenfach** gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 3 SPO ersetzt werden.

- Bis zu sechs fehlende Leistungspunkte können durch die erfolgreiche Teilnahme an einem **Klausurenkurs für Fortgeschrittene** (Bestehen von 2 der 4 angebotenen Klausuren) gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 2 SPO ersetzt werden.
- die erfolgreiche Teilnahme an **zwei der drei gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 SPO für die Zwischenprüfung erforderlichen integrierten Hausarbeiten** im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht aus dem Grundstudium, die im Studienverlaufsplan mit dem Zusatz „mit integrierter Hausarbeit“ gekennzeichnet sind.

## **FALLS DIE LEISTUNGEN IM 4. FACHSEMESTER NICHT ERREICHT WURDEN, DANN GILT\*:**

### **2) zum Ende des fünften Fachsemesters:**

- die **Zwischenprüfung** gemäß § 34 Abs. 1 SPO bestanden ist sowie
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme **an einem Klausurenkurs für Fortgeschrittene**, der bei Bestehen von zwei der vier angebotenen Klausuren (vgl. § 39 Abs. 3 Nr. 2 SPO) erteilt wird, vorgelegt werden.

### **3) zum Ende des sechsten Fachsemesters:**

- die **unter 2) genannten Leistungen** sowie
- das Bestehen eines **weiteren Klausurenkurses** für Fortgeschrittene (in einem anderen Fachbereich) vorgelegt werden.

### **4) zum Ende des siebten Fachsemesters:**

- die **unter 3) genannten Leistungen** sowie
- das Bestehen **eines weiteren Klausurenkurses für Fortgeschrittene** (in dem verbleibenden Fachbereich) sowie der Nachweis aus einem Grundlagenfach gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 3 SPO vorgelegt werden.

\*Können die Leistungen nach dem 4. Fachsemester nicht erreicht und kann damit der Leistungsnachweis gem. § 48 BAföG nicht positiv beschieden werden, fällt die finanzielle Förderung für den neuen Bewilligungszeitraum weg. Die neue Förderung kann erst dann wieder gewährt werden, wenn die Leistungen gem. Punkte 2)-4) erreicht werden und die Leistungsbescheinigung dementsprechend positiv ausgefüllt wird.